

# Hausordnung für den Lokschuppen im Brenzpark Süd der Stadt Heidenheim

## § 1

VeranstalterIn ist der/die Mieter/in. Auf sämtlichen Werbedrucksachen ist der Name des Veranstalters zu nennen. Hinsichtlich der Veranstaltung besteht nur ein Rechtsverhältnis zwischen VeranstalterIn und BesucherIn, nicht aber zwischen BesucherIn und der Stadt Heidenheim.

## § 2

1. Der Mietvertrag berechtigt den/die VeranstalterIn, den Lokschuppen und dessen Einrichtungen zu den genannten Zeiten für den festgelegten Zweck in Anspruch zu nehmen. Darüber hinausgehende Inanspruchnahmen sind bei der Stadt Heidenheim rechtzeitig vorher zu beantragen. Sie bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Auch zusätzliche Leistungen unterliegen diesen Bedingungen.
2. Der/Die VeranstalterIn haftet für alle Beschädigungen der Mieträume und deren Einrichtung ohne Rücksicht darauf, ob die Schäden durch den/die MieterIn, seine/ihre Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung verursacht wurden. Die vom/von der Mieter/in zu vertretenden Schäden werden von der Vermieterin auf Kosten des/der Mieter/in behoben.
3. Vorbereitungsarbeiten wie Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren eingebrachter Gegenstände müssen mit dem Hausmeister abgestimmt werden. Der/die VeranstalterIn ist dafür Verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen und Rückstände verbleiben. Für die Abnahme nach Veranstaltungs-Ende ist ein Termin mit dem Hausmeister zu vereinbaren.
4. Die Anlieferung und der Abtransport von technischen Ausrüstungen oder Essen/Getränke durch den/die VeranstalterIn oder einen Caterer erfolgt nach vorheriger Absprache mit dem Hausmeister. Den Weisungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten.
5. Für sämtliche vom Veranstalter und Dritten eingebrachten Gegenstände, insbesondere auch bei Ausstellungen, übernimmt die Stadt Heidenheim keine Haftung.
6. Der Hallenboden ist für eine maximale Belastung von 500 kg/m<sup>2</sup> ausgelegt. Beim Aufbau einer Bühne ist darauf zu achten, dass die Lasten nicht über einzelne Punkte (Bühnenfüße), sondern immer möglichst flächig (Holzbalken unter den Bühnenfüßen) abgetragen werden.
7. Der Veranstaltungsablauf und die gewünschte Saalgestaltung ist spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungstermin mit der Stadtverwaltung festzulegen.

## § 3

Der/die VeranstalterIn ist verpflichtet, Veranstaltungen, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen.

## § 4

1. Der/die VeranstalterIn hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten. Der/die VeranstalterIn hat nach Umfang und Art der Veranstaltung die geltenden Brandschutz- bzw. Brandsicherheitsbestimmungen in Verbindung mit der Versammlungsstättenverordnung zu beachten. Die Bestellung einer Feuer- und Sanitätswache wird, wenn erforderlich, nach Anweisung von der Stadt Heidenheim vom/von der VeranstalterIn veranlasst. Die Kosten hierfür

trägt der/die VeranstalterIn. Die im Lokschuppen ausgehängte Brandschutzverordnung ist zu beachten.

2. Der/die VeranstalterIn hat insbesondere das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage und die Jugendschutzbestimmungen zu beachten und für die Einhaltung der Polizeistunde zu sorgen.
3. Der/die MieterIn hat bei einer Bewirtschaftung für die Einhaltung der gaststätten-, lebensmittel- und jugendschutzrechtlichen Vorschriften Sorge zu tragen und evtl. erforderliche öffentlich-rechtliche Erlaubnisse auf seine/ihre Kosten einzuholen.

§ 5

1. Im ganzen Haus besteht Rauchverbot. Sollte die Rauch-Wärme-Anlage ausgelöst werden, sind eventuelle Folgekosten vom Mieter zu tragen.
2. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, bengalischem Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter und verdichteter Gase ist unzulässig.

§ 6

Gerichtsstand ist Heidenheim.

Stadt Heidenheim  
Heidenheim, 29.06.2007



Bernhard Ilg  
Oberbürgermeister